



## Beitragsordnung gemäß § 9 Absatz c der Vereinssatzung

### 1. Zuordnung

Diese Beitragsordnung regelt nur die Beitragssätze des SV Wittmund e.V. von 1948.

### 2. Beiträge

#### a) Monatsbeitrag:

Erwachsene	10,00€
Rentner/Pensionär	3,00€
Jugendliche (bis 18 Jahre)	7,00€
Familie (Eltern und deren Kinder bis 18 Jahre)	15,00€

#### b) Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

#### c) Beitragsbefreiungen

- Für Ehrenmitglieder des SV Wittmund e.V. von 1948 und aktiven Schiedsrichtern wird kein Beitrag erhoben.
- Sonstige Beitragsbefreiungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

#### d) Beitragsreduzierungen / Beitragserstattung

- Auszubildende, Studenten und volljährige Schüler können auf Antrag im Jugendbeitrag (bzw. in der Familienregelung) bis zum 24. Lebensjahr verbleiben. Ein Antrag ist dem Vorstand bis zum 15.01. bzw. 15.07. zum Beitragseinzug am 01.02. bzw. 01.07. eines Jahres zu melden. Dieser Antrag ist jährlich (solange die Voraussetzungen bestehen) neu einzureichen.

### 3. Einzug

Die Beiträge werden halbjährlich im SEPA-Lastschriftinzugsverfahren erhoben.

Die Buchung erfolgt frühestens zum 1. Februar für das erste und frühestens zum 1. August für das zweite Kalenderhalbjahr.



## **4. Beitragsanhebung**

Beitragsanhebungen wegen Erreichen der Altersgrenze werden halbjährlich vorgenommen. Mitglieder, die im ersten Halbjahr das festgelegte Lebensjahr vollenden, werden somit zum 1. August des betreffenden Jahres mit dem erhöhten Halbjahresbeitrag belastet. Fällt der Geburtstag in das zweite Halbjahr erfolgt die Beitragsanhebung zum 1. Februar des Folgejahres. Allgemeine Beitragsanhebungen gelten gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung.

## **5. Eintritt**

Neu eingetretene Mitglieder werden mit dem des folgenden Monats beitragspflichtig. Der Beitrag wird per Einzellastschrift bis zum entsprechenden Halbjahresende erhoben.

## **6. Gebühren**

- Die anfallenden Gebühren bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerruf von Lastschriften hat das Mitglied zu tragen, soweit sie von den Banken in Rechnung gestellt werden. Dies trifft auch bei Änderung der Bankverbindung, die dem Verein nicht angezeigt worden ist, zu.
- Bei Nichteinlösung der Lastschrift oder Begleichung der Rechnung mit anschließend schriftlicher Zahlungsaufforderung werden 4 € Bearbeitungsgebühr inkl. Porto in Rechnung gestellt. Beim zweiten Mahnschreiben sind zusätzlich 5€ Mahngebühr zu zahlen.
- Bei Zahlung der Mitgliedsbeiträge mittels Rechnung wird für jede Beitragserhebung zusätzlich eine gesonderte Verwaltungsgebühr von 3€ berechnet.

## **7. Sonstiges**

Diese Beitragsordnung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28.08.2019 beschlossen und ist ab dem 01.01.2020 gültig.